

kaum 1 mm Durchmesser. Der Mechaniker dreht seine Schraubenzieher, während er mit dem Auge die Bewegung des Glas-Prismas durch den Richtapparat hierdurch ständig beobachtet (siehe Abbild.) und so die gesamte Optik im Binocle dahin bringt und festlegt, wo die vollkommene Parallelität der optischen Achsen beider Einzelhälften zueinander und zur gemeinsamen mechanischen Mittelachse liegt.

Dadurch daß diese letzteren Arbeiten am fertig geschlossenen Binocle vorgenommen werden, schaltet jede nachträgliche Veränderung an der einmal erhaltenen Feinheit der Richtung unbedingt aus, ganz abgesehen davon, daß diese Ausführungsmethode auch größte Sauberkeit und sichere Abdichtung des Innern gegen äußere Einflüsse während dieser ganzen Schlußarbeit und im späteren praktischen Gebrauch gewährleistet.

Damit wären die Anforderungen an eine einwandfreie Beschaffenheit der optischen und mechanischen Konstruktion erfüllt. Noch sind aber bei unseren Betrachtungen die Güte des Materiales und die Sorgfalt und Sauberkeit der äußeren Bearbeitung, die Anpassung der Form des fertigen Instrumentes an den verfeinerten ästhetischen Ge-

schmack des Käufers, das Vorhandensein aller Einrichtungen für jeden Grad der Sehschärfe ganz unberücksichtigt geblieben. Es ist selbstverständlich, daß der Fabrikant einer guten Arbeit auch in diesen Äußerlichkeiten stets das Beste zu leisten bemüht sein wird, während sich dies dem Hersteller billigerer Arbeit von selbst verbietet. Der erstere gibt das Beste vom Guten, weil ihn sein höherer Preis schon um der Konkurrenz und seines eigenen Rufes halber dazu zwingt, der zweite dagegen muß an allem zu sparen suchen, um auch bei dem niedrigen Preise seine Rechnung zu finden, denn etwas zu verschenken hat keiner von beiden. Der heute auf allen Gebieten, so auch auf dem der optischen Industrie vorhandene scharfe Konkurrenzkampf mag dem Käufer die beste Garantie dafür sein, auch bei einem höheren vom Fabrikanten selbst festgesetzten Verkaufspreise niemals übervorteilt zu werden. Bei einem Binocle, das infolge seiner Güte der Sehkraft des Gebrauchers nie irgendwelchen Schaden zufügen kann und ein Leben lang, ja sogar darüber hinaus gleichmäßig guten Dienst leistet, wird im Vorteil stets der Käufer sein, der die Qualität entscheiden läßt und nicht den Preis.

Etwas von Gaunereien.

Mit welchem Raffinement und welchen Mitteln Gauner zuweilen arbeiten, davon haben nur die wenigsten eine klare Vorstellung. Alles und jedes wissen solche Leute ihrem Zwecke nutzbar zu machen und selbst die Gesetzgebung verstehen sie zu ihrem Vorteil auszubeuten.

Einen solchen Betrug, wobei sie die Gesetzgebung als Handhabe benutzten, verübten zwei Gauner erstmalig in einer süddeutschen Residenzstadt. Als Opfer hatten sie sich aus bestimmten Gründen einen Hofjuwelier aussersehen, dessen Kundschaft sich vorwiegend nur aus Personen der höchsten Aristokratie und der feinsten Gesellschaft zusammensetzte. Zu diesem Juwelier kam ein Herr und bot ihm einen Brillantschmuck zum Kaufe an. Zuerst verhielt sich der Juwelier durchaus ablehnend, als ihm jedoch der Schmuck zur Besichtigung vorgelegt wurde, kam sein Entschluß ins Wanken. Der Schmuck, welcher aus einem selten schönen Rubin, umgeben von größeren Brillanten, bestand, war von gediegenster Arbeit und konnte durch Zusammenschrauben und Auseinandernehmen entweder als Ring, Krawattennadel, Anhänger oder Brosche getragen werden. Schließlich entschloß sich der Juwelier doch zu dem Kauf und bezahlte dafür nach längerem Verhandeln einen ziemlich hohen Preis, der ihm aber trotzdem bei einem Wiederverkauf des Stückes noch immer einen guten Gewinn versprach.

Am nächsten Tage erschien bei dem Juwelier ein Kriminalbeamter, um nach dem Brillantschmuck Nachforschungen anzustellen. Auf die bestürzte Frage des Juweliers, aus welchem Grunde dies geschehe, erklärte der Kriminalbeamte, daß der fragliche Schmuck von einem Hoteldiebstahl herrühre. Der Bestohlene sei ein Baron, der sich auf der Durchreise befinde und in einem der ersten Hotels abgestiegen sei. Dort sei ihm das Juwelensstück nebst anderen Sachen von einem Unbekannten gestohlen worden. Auf die Anzeige des Barons bei der Polizei sei er mit den Nachforschungen betraut worden. Nachdem diese zu einem Erfolg geführt, werde er dem Baron Mitteilung erstatten, damit dieser persönlich erscheine.

Kurz darauf, nachdem der Polizeibeamte den Laden verlassen, kam der Baron selbst und vollendete den von seinem Komplizen so geschickt und raffiniert eingeleiteten Betrug. Er forderte von dem Juwelier kategorisch die Herausgabe des Schmuckes, und zwar ohne jedwede Entschädigung. Nach einer Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches wäre er dazu berechtigt.

Natürlich weigerte sich der Juwelier, diesem Ansinnen zu entsprechen, da die ganzen Umstände ein solches Verlangen durchaus nicht rechtfertigten. Nun drohte der Baron mit einem Prozeß. Der Juwelier, obwohl über-

zeugt, daß ein Prozeß kaum einen ungünstigen Ausgang für ihn nehmen könnte, wollte doch möglichst einen solchen vermeiden, um sich in einer so peinlichen und unangenehmen Angelegenheit gegenüber seiner vornehmen Kundschaft nichts zu vergeben. So willigte er lieber in einen Vergleich, wonach beide zur Hälfte den Schaden tragen wollten. Damit hatten die Schwindler ihren Zweck erreicht. Sie hatten ein glänzendes Geschäft gemacht.

Ermutigt durch diesen ersten gelungenen Versuch, wiederholten sie das Schwindelmanöver noch bei mehreren Juwelieren in verschiedenen Städten, bis sie endlich an den Unrechten kamen, der sich weder durch Zureden, noch durch Drohungen zur Herausgabe des Schmuckes bewegen ließ, sondern im Gegenteil, da ihm die Sache verdächtig erschien, selbst die Hilfe der Polizei in Anspruch nahm. Nun hielten es die Gauner für geraten, für immer von der Bildfläche zu verschwinden.

Eines gelungenen, nicht minder raffinierten Trickes bediente sich ein Gauner bei einem Schaufenstereinbruch. Der Gauner, der sich genau davon unterrichtet hatte, daß sich der Ladeninhaber, ein Uhrmacher, stets allein im Laden befand und diesen zur Mittagsstunde verließ, so daß dann der Laden kurze Zeit ohne jede Aufsicht stand, hatte auf diese Wahrnehmung seinen Plan aufgebaut.

Mit einem Tablett, wie solche Juweliere und Uhrmacher zum Drauflegen der Waren benutzen, ausgerüstet, wartete der Gauner das Fortgehen des Uhrmachers ab und öffnete dann mittels Nachschlüssels eines der seitlichen Schaufenster und begann es zu plündern. Er ließ sich bei dieser Arbeit auch nicht durch das zufällige Auftauchen eines Schutzmannes stören, sondern verwickelte diesen geschickt in ein Gespräch, so daß dieser die Meinung bekam, einen Angestellten des Geschäftes vor sich zu haben. Da der Dieb natürlich nicht in den Laden konnte, noch wollte, mußte er auf einen Ausweg sinnen, um mit seiner Beute ungehindert aus dem Bereich des Schutzmannes zu kommen. Er äußerte deshalb zu diesem, die Waren müßten im Auftrage des Chefs in dessen im Hause befindliche Wohnung geschafft werden. Um auch nicht den geringsten Verdacht aufkommen zu lassen, schloß der Gauner das Schaufenster, nachdem er es nur leicht zgedrückt, nicht ab, sondern ersuchte den Schutzmann, doch einen Augenblick zu warten und aufzupassen, damit nichts gestohlen werde, er käme sofort wieder zurück. Das alles brachte der Gauner mit so unschuldvoller Miene und so natürlich und unverfänglich vor, daß sich der Schutzmann wirklich täuschen ließ und auf das Ersuchen einging.

Während der Dieb im Hausflur verschwand, behütete der Schutzmann das Schaufenster und wartete und wartete